

Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeindehalle Jagstzell

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell am 26.11.2001 folgende Satzung beschlossen (geändert durch Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeindehalle Jagstzell vom 08.11.2004):

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Jagstzell erhebt gemäß § 4 der Satzung für die Benutzung der Gemeindehalle Jagstzell bei Vermietung der Gemeindehalle eine Gebühr entsprechende dieser Gebührensatzung. Die Benutzungsgebühr soll einen Teil der Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Abnutzung der Gemeindehalle abdecken.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der jeweilige Mieter oder Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Gebührenhöhe bezieht sich auf jeweils einen Veranstaltungstag und beträgt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Nutzung der Gemeindehalle ohne Bewirtschaftung | 200 € |
| 2. Nutzung der Gemeindehalle für Faschings-, Tanz- oder Hochzeitsveranstaltungen | 450 € |
| 3. Nutzung der Bühne einschl. Vorbühne | 50 € |
| 4. Inanspruchnahme der Hallenküche bei kulturellen Veranstaltungen der Vereine oder Veranstaltungen entsprechend zum Vereinszweck | 150 € |
| 5. Inanspruchnahme der Hallenküche | 400 € |
| 6. Zuschlag für Betreiben einer Bar/Nutzung des Stuhllagers | 100 € |
| 7. Heizkostenpauschale | 125 € |
| 8. Strom: Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch zu den von der Gemeinde an das EVU (Energieversorgungsunternehmen) bezahlten Preisen | |
| 9. Wasser und Abwasser: Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch zu den jeweils von der Gemeinde aktuell erhobenen satzungsmäßigen Gebühren | |

Zum Veranstaltungstag gehört auch die zusammenhängende Zeit nach 24.00 Uhr.

Einheimische Vereine und Privatpersonen erhalten auf alle Sätze einen Abschlag von 50 von Hundert.

Bei Faschings- oder Tanzveranstaltungen wird eine Kautionshöhe von 300 EUR erhoben, die mit der Hallengebühr zu bezahlen ist und nach Übergabe der Halle wieder an den Nutzer zurückerstattet wird. Verbrauchsentgelte, evtl. notwendige Geschirrsätze usw. werden hiervon gleich einbehalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeindehalle Jagstzell tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2002 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührensatzung vom 10. April 1995.